

fünf Gulden zu lassen seien¹⁰⁷. Damit hatte die Fürstin 'aus besonderer Gnade' lediglich das zugestanden, was die Städte schon seit über 100 Jahren besessen hatten¹⁰⁸. Als den Bürgern das erneut abschlägige Dekret übermittelt wurde, standen sie - wie es hieß - *mit erschrockenen Gemüthern nun in großer Betrübniß* da. Wieder wurde eine Petition an die Fürstin gerichtet, in der unter Berufung auf die alten Waldrechte die Befreiung von der in der Forstordnung festgelegten Aufsicht des Oberforstamts gefordert wurde; dabei wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß sich die Fürstin an ihr Huldigungsversprechen halten werde. Diese Petition war nun nicht mehr allein von den Gerichtsmitgliedern, sondern von zahlreichen Bürgern unterschrieben, um der Fürstin *in bürgerlicher großer Anzahl* die Wichtigkeit des Anliegens vor Augen zu halten¹⁰⁹. Aber auch dies nützte nichts: Die Fürstin beließ es *ein vor allemahl* bei dem abschlägigen Dekret. Allerdings forderte sie die Saarbrücker Regierung auf, den Bürgerschaften die Bedeutung der neuen Forstpolitik, die ihren guten Grund in der mangelnden Aufsicht und Ordnung habe und die durch die Landes-Superiorität ausreichend legitimiert sei, nahezubringen, *damit sie sich einmahl zur Ruhe begeben mögen*. Zugleich forderte sie die Bürger auf, *mit dergleichen mißtrauensvollen Vorstellungen fernerhin an sich (zu) halten* und nicht durch ständige Wiederholung ihrer Beschwerden die Landesherrschaft *in Verdruß und üble Impression* über ihren zu leistenden Gehorsam zu bringen¹¹⁰. Die Saarbrücker Regierung machte die unmißverständliche Warnung der Fürstin den Gerichtsmitgliedern und einigen Bürgern bekannt, worauf diese zur Antwort gaben, daß sie ja die herrschaftliche Oberaufsicht über ihre Wälder wie eh und je anerkennen, auch der Herrschaft Rechenschaft über ihre Waldungen ablegen würden; nur die Mitaufsicht der herrschaftlichen Förster laufe gegen ihr Herkommen, so daß sie Angst hätten, der Wald würde ihnen ganz weggenommen, weshalb sie *bey ihrer alten Freyheit* bleiben wollten¹¹¹. Die Regierungsräte machten den Bürgern klar, daß sie alles ungegründete Mißtrauen aufgeben und sich *ohne Widerspenstigkeit* den herrschaftlichen Verordnungen unterwerfen sollten. Dabei hatten sie allerdings nicht den Eindruck, *daß die Bürgerschaften noch zur Zeit aus den Schrancken zu treten sich gelüssten lassen werden*¹¹².

¹⁰⁷ Dekret d. Usinger Fürstin v. 19. Juli 1730: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 320, unpag.; vgl. auch in: LA SB 22/2865, fol. 122; s. a. die Abschrift von Benz in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

¹⁰⁸ Vgl. oben die städt. Ausgangslage Kap. I.3a).

¹⁰⁹ Vgl. die Supplik der beiden Städte an die Fürstin, Saarbrücken 8. August 1730: LA SB 22/2865, fol. 127-131 (zit. 127v.); die Supplik trägt am Ende nach den Unterschriften der städtischen Amtsinhaber eine ganze Seite Unterschriften ausschließlich von Bürger beider Städte (fol. 131r.).

¹¹⁰ Rescript der Usinger Fürstin an die Saarbrücker Regierung wegen städtischer Beschwerden, Usingen 16.8.1730: LA SB 22/2865, fol. 124.

¹¹¹ Vgl. den Auszug aus dem Saarbrücker Regierungsprotokoll v. 22.8.1730: LA SB 22/2865, fol. 137f. (zit. 137v. u. 138r.).

¹¹² Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Usinger Fürstin wg. des städtischen Waldstreits, Saarbrücken 25.8.1730: LA SB 22/2865, fol. 139; vgl. auch das Saarbrücker Regierungsprotokoll v. 22. August 1730, das zusammen mit diesem Schreiben nach Usingen an die Fürstin gesandt wurde: